

Gemeinde Weidenstetten Alb-Donau-Kreis

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Feuerwehrhaus Weidenstetten

§ 1 Allgemeines

Die im beigefügten Lageplan markierten Flächen im Feuerwehrhaus können auf Antrag für private, vereinsinterne oder kirchliche Zwecke überlassen werden.

Der Zutritt zu den sonstigen Räumen im Gebäude ist strengstens untersagt.

§ 2 Zweck der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, sowie dem geregelten Ablauf von Veranstaltungen.
2. Wer die Räume benutzt, unterwirft sich den Bestimmungen der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
3. Bei Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person für die Beachtung der Benutzungsordnung zu benennen. Der Veranstalter ist für das Einhalten dieser Bestimmungen verantwortlich, er wird bei Nichtbeachtung zum Schadenersatz herangezogen.

§ 3 Hausrecht / Zuwiderhandlungen

Der Bürgermeister bzw. dessen Vertreter wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Er übt für die Gemeinde das Hausrecht aus. Die Benutzer der Räume sind verpflichtet, seinen Weisungen Folge zu leisten. Benutzer können bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnen und Schließen des Feuerwehrhauses

Das Öffnen und Schließen des Feuerwehrhauses sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung während den Veranstaltungen obliegt dem in § 2 Ziffer 3 Verpflichteten. Die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen obliegt dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Vor Betreten des Hauses sind die Schuhe gründlich zu reinigen.
2. Im Haus, insbesondere in den WC-Anlagen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Papiere und Abfälle sind in die Müllbehälter zu werfen. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

Kfz sind auf den vorgesehenen Stellflächen abzustellen. Fahrräder dürfen an und um das Gebäude nicht abgestellt werden. Die eigens errichtete Fahrradabstellanlage ist zu nutzen.

3. Hunde und andere Tiere dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden.
4. Die Lärmemissionen müssen sich im üblichen, sozialverträglichen Rahmen bewegen.
5. Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist streng untersagt.
6. Mit Strom, Gas und anderen Verbrauchsmitteln ist äußerst sparsam umzugehen.
7. Der Verantwortliche nach § 2 Ziffer 3 hat für einen stets ungehinderten Zugang zu allen Türen und Toren des Gebäudes zu achten, damit die Feuerwehr im Einsatzfall nicht behindert wird.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde haftet im Schadensfall für das von ihr angestellte Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit derselben (Verschuldenshaftung).
2. Die Gemeinde schließt die Haftung für jeden Schaden aus, den sich Benutzer und Besucher zuziehen, soweit der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten derselben zurückzuführen ist.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte und liegengelassene Sachen.
4. Der Veranstalter hat für alle Schadensansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht wird. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozesskosten und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde bei der Führung des Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeiten entsteht.

§ 7 Fundgegenstände

1. Fundgegenstände sind sofort beim Bürgermeisteramt abzugeben.
2. Über die gefundenen Gegenstände wird von der Gemeinde Weidenstetten nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Anbringen von Plakaten, Dekoration und Ähnlichem

Das Anbringen von Plakaten, Tafeln, Bildern, Dekorationen und dergleichen in und am Gebäude darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen. Ebenso dürfen Veränderungen in und am Haus nur mit Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden.

§ 9 Betrieb

1. Es wird vorausgesetzt, dass sämtliche Benutzer eine Beschädigung des Hauses vermeiden. Von vorgefundenen oder auftretenden Beschädigungen hat der Verantwortliche nach § 2 Ziffer 3 unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.
2. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber in vollem Umfang für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder seine Beauftragten entstanden sind.
3. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für jeden von Veranstaltungsmitgliedern schuldhaft verursachten Schaden haftet der Verantwortliche nach § 2 Ziffer 3. Alle übrigen Benutzer, die keinem rechtsfähigen Verein angehören, haften der Gemeinde für den angerichteten Schaden persönlich, sofern der Schaden schuldhaft verursacht worden ist. Schäden, die auf offensichtliche Materialfehler zurückzuführen oder durch die laufende Abnutzung bedingt sind, gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 10 Benutzung der Wasch- und WC-Anlagen

1. Die vorhandenen Wasch- und WC-Anlagen stehen den Benutzern zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. In den Räumen mit Sanitäreinrichtungen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Die Einrichtungen sind schonlichst zu behandeln. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

§ 11 Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt beträgt von April bis September 100 € pro Veranstaltungstag und in den anderen Monaten (Heizperiode) 120 € pro Veranstaltungstag.
2. Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weidenstetten und Mitgliedern der Altersgruppe wird ein um 50 % ermäßigtes Nutzungsentgelt berechnet.
3. Kirchen, Vereinen und vereinsähnlichen Gruppierungen kann das Nutzungsentgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister nach billigem Ermessen.

§ 12 Kautio

Der Bürgermeister kann vom Veranstalter eine Kautio von bis zu 400 € verlangen. Die Kautio ist bei Abholung des Schlüssels zu bezahlen und wird – soweit keine Mängel aufgetreten sind – mit der Rückgabe des Schlüssels zurückgegeben. Die Schlüsselrückgabe hat spätestens 2 Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen.

§ 13 Reinigung

Jeder Nutzer hat nach Benutzung die Räume sowie den Zugang gründlich zu reinigen bzw. reinigen zu lassen.

§ 14 Vergabe

Die Vergabe erfolgt nach dem Grundsatz wer zuerst die Räumlichkeiten reserviert, wird berücksichtigt. Eine Ausnahme hiervon bildet die Vergabe an solchen Tagen, bei denen erfahrungsgemäß viele Feiern außer Haus stattfinden, wie bei der Konfirmation und an Silvester. Hier wird Reservierungen aktiver Feuerwehrangehöriger oder Mitglieder der Feuerwehr-Altersgruppe der Vorzug gegeben, wobei die Gemeinde circa ein Jahr vor dem Festtag über das Mitteilungsblatt um Anmeldungen bittet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 30.06.2003 in Kraft.

Weidenstetten, den 30.06.2003

Engler
Bürgermeister